

- 17.fi Bei Ersatzleistung beginnt mit der Entgegennahme ein neuer Garantiezeitraum.
- 17.7 Ist die Ersatzleistung nicht oder nicht rechtzeitig möglich und eine Verwendung des gelieferten mangelhaften Zuchtieres auch bei Minderung nicht zumutbar, so kann der Besteller vom Vertrag zurück treten. Mit dem Rücktritt vom Vertrag erlöschen die Verpflichtungen zur Leistung. Bereits Geleistetes ist zurückzugewähren.
18. Nebenforderungen
- 18.1 Entstehen dem Besteller im Zusammenhang mit der Ausübung der Abnahmeverweigerung oder der Durchsetzung von Garantieforderungen Aufwendungen, so hat der Lieferer auch diese zu ersetzen. Zu den Aufwendungen gehören insbesondere Kosten für Be- und Entladung, Fütterung und Pflege, Frachten. Benachrichtigung sowie für die notwendige Prüfung und Begutachtung des gelieferten Zuchtieres.
- 18.2 Sind die Garantieforderungen nicht begründet, so hat der Besteller die dem Lieferer durch die Mitwirkung bei der Prüfung entstandenen Kosten zu ersetzen.
19. Mängelanzeige
- 19.1 Stellt der Besteller bei Entgegennahme des Zuchtieres oder innerhalb des Garantiezeitraumes eine Verletzung der vorgeschriebenen oder vereinbarten Qualitätsmerkmale (Mängel) fest, so ist er verpflichtet, die Mängel anzuzeigen und dem Leistenden alle zur Beurteilung und Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Angaben mitzuteilen, es sei denn, der Leistende hat selbst auf den Mangel hingewiesen.
- 19.2 Ist ein besonderes Prüfverfahren vorgeschrieben oder vereinbart, so hat die Prüfung in diesem Verfahren innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zu erfolgen.
- 19.3 Die Mängelanzeige soll innerhalb eines Monats nach Feststellung des Mangels und schriftlich erfolgen.
- 19.4 Der Besteller ist verpflichtet, alle Beweismaßnahmen über die Art und den Umfang des Mangels zu treffen, damit der Lieferer in der Lage ist, Ansprüche gegenüber Dritten durchzusetzen.
20. Folgen der nicht rechtzeitigen Anzeige
- 20.1 Garantieforderungen und Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz wegen nicht qualitätsgerechter Leistung stehen dem Besteller nur zu, wenn er den Mangel innerhalb des Garantiezeitraumes festgestellt und spätestens innerhalb eines Monats nach dessen Ablauf angezeigt hat. Diese Frist verlängert sich in der Kooperationskette für jeden Lieferer um einen weiteren Monat.
- 20.2 Erfolgt eine Qualitätsprüfung, stehen dem Auftraggeber Forderungen wegen der im besonderen Prüfverfahren festgestellten Mängel nur zu, wenn er diese innerhalb eines Monats nach Ablauf der vorgesehenen Prüffrist angezeigt hat.
21. Ablieferungs- und Kaufbescheinigungen
- 21.1 Das für den Lieferer zuständige Handelsorgan hat dem Lieferer eine Ablieferungsbescheinigung und dem Endempfänger eine Kaufbescheinigung/Rechnung auszustellen, die Angaben über Stückzahl, Tierart, Gattung, Alter, Zuchtwertklassen, Rasse, Kennzeichen und Preise enthalten muß. Auf der Ablieferungsbescheinigung muß außerdem evtl. Anrechnung auf die Pflichtablieferung des Lieferers vermerkt sein.
- 21.2 Von der Ablieferungsbescheinigung und Rechnung ist die erste Ausfertigung dem Lieferer bzw. Endempfänger innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung bzw. nach Empfang der Verkaufsmeldung bei Direktverträgen auszuhändigen. Eine Ausfertigung der Bescheinigung erhält bei der Lieferung aus der individuellen Produktion der Genossenschaftsmitglieder der Vorstand der LPG.
22. Preise
- 22.1 Die Lieferung und Abnahme von Zuchtieren durch die WB Tierzucht und ihre nachgeordneten Organe erfolgt zu den gesetzlichen Preisen. Die Preise werden von der Körkommission bzw. deren Beauftragten verbindlich für Lieferer und Besteller festgelegt. Die gesetzlichen Preisbestimmungen haben auch für Direktlieferungen Gültigkeit.
- 22.2 Vergünstigungen für den An- und Verkauf von Zuchtieren werden durch das Handelsorgan entsprechend den gültigen Bestimmungen gewährt.
- 22.3 Bei der Lieferung und Abnahme von Zuchtieren durch das Handelsorgan sowie bei Direktbeziehungen zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben werden Körgebühr, Deckerlaubnisgebühr, Zuchtförderungsgebühr und Gebühren für Abstammungsnachweise durch das Handelsorgan vom Lieferer bzw. Endempfänger auf der Grundlage der gültigen Gebührenordnung eingezogen.
23. Kosfenregelung
- 23.1 Die Kosten für den Transport von Zuchtieren gehen ab Leistungsort des Erstlieferers zu Lasten des Endempfängers.
- 23.2 Die Kosten für die Verladeuntersuchung, die Anfuhr von Transportfutter sowie für Halfter und Anbindestricke trägt der Lieferer.
- 23.3 Die Kosten für Transportbegleiter, Waggon-ausrüstung, Transportfutter und Entladeuntersuchung, Entseuchung des Transportmittels sowie alle von der Deutschen Reichsbahn berechneten Frachtnebenkosten gehen zu Lasten des Endempfängers, ebenso die Kosten für die Dauerimmunitäts- und Transportschutzimpfung.